

Veröffentlichung der Konzessionsabgaben Strom/Gas

Konzessionsabgaben Strom:

Lieferung an Tarifikunden in Gemeinden
bis 25.000 Einwohner 1,32 Ct/kWh,
bis 100.000 Einwohner 1,59 Ct/kWh,
im Schwachlasttarif 0,61 Ct/kWh.

Lieferung an Sondervertragskunden 0,11 Ct/kWh

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) gelten gem. §2 Abs.7 KAV als Tariffieferungen, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Ein Nachweis für die Überschreitung der Leistung und der Energiemenge ist zu erbringen.

Gemäß des Stadtratsbeschlusses der Stadt Bamberg vom 31.03.1993 gilt für berechnigte Stromkunden im Netzgebiet der Stadt Bamberg mit landwirtschaftlichem Bedarf ein reduzierter Satz von 0,11 Ct/kWh für die Konzessionsabgabe. Die Berechnigung hierfür kann über das Kämmeriamt der Stadt Bamberg beantragt werden.

Für das Konzessionsgebiet der Stadt Hallstadt gilt bis auf Widerruf, dass für die Energielieferung aus dem Stromnetz keine Konzessionsabgabe erhoben wird.

Konzessionsabgaben Gas:

Lieferung an Tarifikunden ausschließlich für Koch und Warmwasser in Gemeinden
bis 25.000 Einwohner 0,51 Ct/kWh
bis 100.000 Einwohner 0,61 Ct/kWh

Sonstige Tariffieferungen in Gemeinden
bis 25.000 Einwohner 0,22 Ct/kWh
bis 100.000 Einwohner 0,27 Ct/kWh

Bei Lieferung an Sondervertragskunden 0,03 Ct/kWh

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.